



Frank Oesterle

Kfz.-Sachverständiger Dipl.Ing.(FH)

Von der Industrie- und Handelskammer Ulm öffentlich bestellter und
vereidigter Sachverständiger für Kraftfahrzeug-Schäden und -Bewertung.
Von der IFS GmbH zertifizierter Sachverständiger für Kraftfahrzeug-Schäden
und -Bewertung. Mitglied im BVSZK.



Informations-Rundschreiben vom 16. März 2005

Sehr geehrte Damen und Herren,

sicherlich wurden Sie bisher nicht damit verschont, daß ein betriebseigenes Fahrzeug in einen Unfall verwickelt war. Oft entstehen jetzt Probleme bei der Abrechnung des Schadens. Diese können weitgehend vermieden werden:

Problematik der Reparatur von autohaus- bzw. werkstatteigenen Fahrzeugen

Häufig wird der Kfz-Betrieb mit dem Problem konfrontiert, dass Versicherungen bei der Reparatur von autohaus- bzw. werkstatteigenen Fahrzeugen von der Reparaturrechnung einen Betrag von 10% bis 30% für den Unternehmergewinn in Abzug bringen. Eine derartige Praxis ist aus rechtlicher Sicht nicht vertretbar. Die Rechtsprechung hält dies mehr oder weniger einhellig in der Regel nicht für angebracht.

Auf der Basis der Grundsatzentscheidung des Bundesgerichtshofs vom 26.05.1970, veröffentlicht in BGHZ 54, 83, in der der BGH in Bezug auf die Frage der Erstattungsfähigkeit des Unternehmergewinns die grundsätzliche Unterscheidung danach getroffen hat, zu welchem Zwecke eine Werkstatt betrieben wird, sind zu diesem Themenkomplex diverse weitere Entscheidungen von Instanzgerichten ergangen.

Aus diesen lässt sich eine klare Tendenz dahingehend entnehmen, dass bei Reparatur eines autohaus- oder werkstatteigenen Fahrzeuges in der eigenen Werkstatt, die im wesentlichen zur gewinnbringenden Reparatur von Fremdfahrzeugen betrieben wird (wie dies regelmäßig der Fall sein dürfte), der Unternehmergewinn dann als erstattungsfähige Schadensposition anzuerkennen sein soll, wenn die Reparatur des eigenen Fahrzeuges Kapazitäten der Werkstatt gebunden hat, die sonst für die Ausführung von Fremdaufträgen hätten verwendet werden können.

In diesem Sinne haben etwa entschieden das AG Düsseldorf, Urteil vom 03.11.2000, ZfSch 2001, 17; OLG Karlsruhe, Urteil vom 25.09.1998, SP 1999, 128; OLG Düsseldorf, Urteil vom 16.12.1996, SP 1997, 103; AG Duisburg-Hamborn, Urteil vom 01.11.1993, ZfSch 1994, 48; LG Wiesbaden, Urteil vom 06.02.1991, ZfSch 1991, 264; LG Heidelberg, Urteil vom 21.08.1990, ZfSch 1991, 196; OLG Hamm, Urteil vom 18.12.1989, ZfSch 1990, 84 f; AG Ulm, Urteil vom 11.08.1989, ZfSch 1989, 342; LG Nürnberg-Fürth, Urteil vom 28.09.1988, ZfSch 1989, 10 f; LG Offenburg, Urteil vom 28.03.1988, ZfSch 1989, 266; AG Homburg, Urteil vom 23.12.1986, ZfSch 1987, 294; AG Verden, Urteil vom 02.05.1985, ZfSch 1985, 360.

Nicht einheitlich ist die Rechtsprechung in der Frage, wer die volle Auslastung der Werkstatt und damit das Entgehen von Fremdaufträgen im Streit zu beweisen hat. Während etwa die -älteren- Entscheidungen des LG Offenburg und des LG Nürnberg-Fürth die Beweislast dem Geschädigten, also der Werkstatt, auferlegen, sprechen sich die -neueren- Entscheidungen des AG Düsseldorf, LG Wiesbaden und LG Heidelberg dafür aus, regelmäßig von einer Ersatzfähigkeit auch des Unternehmergewinns auszugehen, es sei denn der Schädiger legt dar und beweist im Streitfall, dass die Werkstatt in der fraglichen Reparaturzeit nicht ausgelastet war und ihr deshalb auch keine Fremdaufträge entgangen sind.

Wegen der Uneinheitlichkeit der Rechtsprechung in der Beweislastfrage dürfte es sich für die Werkstatt, die ihr eigenes Fahrzeug repariert, empfehlen, gegenüber der gegnerischen Haftpflichtversicherung wie ggf. auch der eigenen Vollkaskoversicherung bei der Geltendmachung des Schadens vorsorglich Ausführungen zur Auslastung der Werkstattkapazitäten in der Zeit der Reparatur des eigenen Fahrzeugs und der hierdurch bedingten Ablehnung anderweitiger Reparaturaufträge Ausführungen zu machen .

Das LG Nürnberg-Fürth hat in seiner Entscheidung vom 28.09.1988 einen Abzug von pauschal 20 % für gerechtfertigt gehalten, sofern die Werkstatt den Beweis für das Entgehen anderweitiger Aufträge nicht erbringt.

Ergänzend sei auf die Feststellung des OLG Hamm in seinem Urteil vom 18.12.1989 hingewiesen, dass bei einer Abrechnung des Schadens auf Wiederbeschaffungsbasis der Händlereinkaufspreis maßgebend sein soll. Eine andere Betrachtungsweise erscheint freilich jedenfalls dann angebracht zu sein, wenn der Verkauf des beschädigten Fahrzeugs bereits konkret geplant und etwa der Händler seinen Lieferantenkontingent bereits ausgeschöpft hat oder zumindest ausschöpfen wird, so dass konkret der Nachweis eines entgangenen Geschäfts möglich ist.

Hauptbüro: 89150 Laichingen, Heinrich-Kahn-Str. 55, Tel.: (0 73 33) 96 88-0, Fax: (0 73 33) 96 88-20

Zweigbüro: 89073 Ulm, Schwörhausgasse 10, Tel.: (07 31) 6 85 86

Postanschrift: 89150 Laichingen, Heinrich-Kahn-Str.55 Bankverbindung: Volksbank Laichingen, Kto. 565 008, BLZ 630 913 00

Internet: www.oesterle.com E-Mail: mail@oesterle.com

Seite 2 zum Schreiben vom 16. März 2005

Für den Fall, dass es in Bezug auf die Regulierung des Unternehmergewins mit der gegnerischen Haftpflichtversicherung zu Schwierigkeiten kommt, kann seitens der Werkstatt bzw. des Autohauses oder dessen Bevollmächtigten zur Weigerung der Haftpflichtversicherung in Bezug auf den Ersatz des Unternehmergewins z.B. nach dem unten folgenden Muster Stellung genommen werden.

Mit freundlichem Gruß



Frank Oesterle

Eine Information des
Bundesverbandes der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e. V. – BVSK –
Kurfürstendamm 57, 10707 Berlin, Tel. 030/25 37 85 0, Fax. 030/25 37 85 10

Musterstellungnahme

zur ablehnenden Entscheidung des Haftpflichtversicherers in Bezug auf den Ersatz des Unternehmergewins bei Reparatur eines werkstatt- oder autohauseigenen Fahrzeugs in eigener Werkstatt.

Sehr geehrter Herr/Frau,

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie wissen, wurde bei dem von Ihnen unter der o. g. Schadennummer bearbeiteten Verkehrsunfall von Ihrem Versicherungsnehmer das im Eigentum unseres Autohauses/unsere Werkstatt stehende Fahrzeug beschädigt.

Die Reparatur haben wir in unserer eigenen, im übrigen zur Ausführung von Fremdreparaturaufträgen bestimmten Werkstatt durchgeführt und die Nettoreparaturkosten mit Rechnung vom mit der Bitte um Erstattung in Rechnung gestellt.

Soweit Sie mit Schreiben vom abgelehnt haben, die vollen in Rechnung gestellten Reparaturkosten zu erstatten, und einen Abzug in Bezug auf den Unternehmergewin für richtig halten, so steht dies nicht im Einklang mit der einschlägigen Rechtsprechung, die Ihnen sicher bekannt ist.

Danach können bei Reparatur eines Fahrzeuges in eigener Werkstatt von dieser die vollen Reparaturkosten, wie sie auch bei einer Fremdreparatur angefallen wären, verlangt werden, wenn nicht ausnahmsweise nachweislich die Werkstatt in der fraglichen Reparaturzeit nicht ausgelastet war und entsprechend auch keine Fremdaufträge entgangen sind, wobei nach neuerer Rechtsprechung (AG Düsseldorf, Urteil vom 03.11.2000; LG Wiesbaden, Urteil vom 06.02.1991; LG Heidelberg, Urteil vom 21.08.1990) die Darlegungs- und Beweislast für die fehlende Auslastung beim Schädiger anzusiedeln ist.

Höchstvorsorglich weisen wir darauf hin, dass der Nachweis der Vollauslastung unserer Reparaturkapazitäten und die Nichtausführung anderweitiger Fremdaufträge von uns ggf. ohne weiteres geführt werden kann. (Wenn gewünscht, können konkret entgangene Fremdaufträge schon jetzt oder aber in einem etwaigen nächsten an die Haftpflichtversicherung im Falle der weiteren Zahlungsverweigerung zu richtenden Schreiben erwähnt werden; spätestens vor Gericht muss mit der evtl. Notwendigkeit derartiger beweisbarer konkreter Darlegungen gerechnet werden.)

Vor diesem Hintergrund gehen wir davon aus, dass zur Vermeidung eines Rechtsstreits Ihrerseits nunmehr bis zum ein voller Ausgleich unserer Reparaturkostenrechnung vom durch Sie erfolgen wird.

Mit freundlichen Grüßen